Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2025/0073(COD)

18.7.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE
24 - 143

Entwurf eines Berichts
Liesbet Sommen
(PE774.423v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0140 – C10-0060/2025 – 2025/0073(COD))

Änderungsantrag 24
Francesco Torselli, Chiara Gemma, Marlena Maląg, Mariateresa Vivaldini, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Europäische Union ist mit einem Wettbewerb durch Drittländer konfrontiert, bei dem die Unterschiede zwischen den Wettbewerbsbedingungen immer mehr zunehmen, da in diesen Ländern Arbeitnehmerrechte und Sicherheits- und Umweltvorschriften nicht in gleichem Maße wie in der EU eingehalten werden. Daher müssen die Unternehmen in der EU bei der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs unterstützt und die Arbeitnehmer vor seinen negativen Folgen geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 25
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Rolle des EGF ist nach wie vor wichtig als flexibles Instrument, das Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge größerer Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Die Union sollte weiterhin spezifische einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von	(6) Die Rolle des EGF ist nach wie vor wichtig als flexibles Instrument, das Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge größerer Umstrukturierungen verlieren, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Die Union sollte weiterhin spezifische einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von

entlassenen Arbeitnehmern in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in Bereichen, Branchen, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens zu leiden haben. Die EU muss ihren nachhaltigen Wohlstand und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen und gleichzeitig ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft bewahren, den grünen und den digitalen Wandel erfolgreich bewältigen und ihre Demokratie, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihre geopolitische Stellung wahren. Um die Zukunft der EU als Wirtschaftsmacht zu sichern und Fortschritte beim digitalen und beim grünen Wandel zu erzielen, ist es wichtig, in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, zu unterstützen, damit sie die Kompetenzen erwerben können, die ihnen beim Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes helfen würden.	entlassenen Arbeitnehmern in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in Bereichen, Branchen, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens zu leiden haben. Die EU muss ihren nachhaltigen Wohlstand und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen und gleichzeitig ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft bewahren, den grünen und den digitalen Wandel erfolgreich bewältigen und ihre Demokratie, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihre geopolitische Stellung wahren. Um die Zukunft der EU als Wirtschaftsmacht zu sichern und Fortschritte beim digitalen und beim grünen Wandel zu erzielen, ist es wichtig, in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, zu unterstützen, damit sie die Kompetenzen erwerben können, die ihnen beim Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes helfen würden. ***Wenn ein Umstrukturierungsprozess direkte Zulieferer und nachgeschaltete Anwender eines Unternehmens betrifft, sollten auch die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer für eine Unterstützung aus dem EGF in Betracht kommen, sofern sich ihr Arbeitgeber bereit erklärt, die damit verbundenen Kosten zu übernehmen. Zulieferer und nachgeschaltete Anwender sollten nachweisen, dass ein ursächlicher Zusammenhang mit dem ursprünglichen Umstrukturierungsprozess besteht.***
	Or. en

Änderungsantrag 26
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Rolle des EGF ist nach wie vor wichtig als flexibles Instrument, das Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge größerer Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Die Union sollte weiterhin spezifische ***einmalige*** Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in Bereichen, Branchen, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens zu leiden haben. Die EU muss ihren nachhaltigen Wohlstand und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen und gleichzeitig ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft bewahren, den grünen und den digitalen Wandel erfolgreich bewältigen und ihre Demokratie, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihre geopolitische Stellung wahren. Um die Zukunft der EU als Wirtschaftsmacht zu sichern und Fortschritte beim digitalen und beim grünen Wandel zu erzielen, ist es wichtig, in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, zu unterstützen, damit sie die Kompetenzen erwerben können, die ihnen beim Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes helfen würden.	(6) Die Rolle des EGF ist nach wie vor wichtig als flexibles Instrument, das Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge größerer Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen ***passenden*** Arbeitsplatz zu finden***, und das ihnen finanzielle Unterstützung bietet***. Die Union sollte weiterhin spezifische Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in Bereichen, Branchen, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens zu leiden haben. Die EU muss ihren nachhaltigen Wohlstand und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen und gleichzeitig ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft bewahren***, Arbeitnehmerrechte und Kollektivverhandlungen schützen und fördern, hochwertige Arbeitsplätze schaffen***, den grünen und den digitalen Wandel erfolgreich bewältigen und ihre Demokratie, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihre geopolitische Stellung wahren. Um die Zukunft der EU als Wirtschaftsmacht zu sichern und Fortschritte beim digitalen und beim grünen Wandel zu erzielen, ist es wichtig, in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, zu unterstützen, damit sie die Kompetenzen erwerben können, die ihnen beim Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes helfen würden.

Or. en

Änderungsantrag 27
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Die Rolle des*** EGF ***ist nach wie vor wichtig*** als flexibles Instrument, das Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge größerer Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Die Union sollte weiterhin spezifische einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in Bereichen, Branchen, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens zu leiden haben. Die EU muss ihren nachhaltigen Wohlstand und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen und gleichzeitig ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft bewahren, ***den*** grünen und ***den*** digitalen Wandel ***erfolgreich bewältigen*** und ***ihre*** Demokratie, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihre geopolitische Stellung wahren. Um die Zukunft der EU als Wirtschaftsmacht zu sichern und Fortschritte beim digitalen und beim grünen Wandel zu erzielen, ist es wichtig, in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, zu unterstützen, damit sie die Kompetenzen erwerben können, die ihnen beim Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes helfen würden.	(6) ***Der*** EGF ***spielt weiterhin eine wichtige Rolle*** als ***ein*** flexibles Instrument, das Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge größerer Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Die Union sollte weiterhin spezifische einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in Bereichen, Branchen, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens zu leiden haben. Die EU muss ihren nachhaltigen Wohlstand und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen und gleichzeitig ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft bewahren, ***Arbeitnehmer und Unternehmen unterstützen, um für einen gerechten*** grünen und digitalen Wandel ***zu sorgen,*** und ***die*** Demokratie ***in der EU***, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihre geopolitische Stellung wahren. Um die Zukunft der EU als Wirtschaftsmacht zu sichern und Fortschritte beim digitalen und beim grünen Wandel zu erzielen, ist es wichtig, in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, ***auch proaktiv*** zu unterstützen, damit sie die Kompetenzen erwerben können, die ihnen beim Wechsel des Aufgabenbereichs ***in demselben Unternehmen*** oder ***beim Wechsel*** des Arbeitsplatzes helfen würden.

Or. en

Änderungsantrag 28
Francesco Torselli, Chiara Gemma, Marlena Maląg, Mariateresa Vivaldini, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Rolle des EGF ist nach wie vor wichtig als flexibles Instrument, das Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge größerer Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Die Union sollte weiterhin spezifische einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in Bereichen, Branchen, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens zu leiden haben. Die EU muss ***ihren nachhaltigen*** Wohlstand und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen und gleichzeitig ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft bewahren, ***den grünen und den digitalen Wandel erfolgreich bewältigen und*** ihre Demokratie, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihre geopolitische Stellung wahren***.*** ***Um die Zukunft*** der EU ***als Wirtschaftsmacht zu sichern und Fortschritte beim digitalen und beim grünen Wandel zu erzielen, ist es wichtig, in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, zu unterstützen, damit sie die Kompetenzen erwerben können, die ihnen beim Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes helfen würden.***	(6) Die Rolle des EGF ist nach wie vor wichtig als flexibles Instrument, das Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Zuge größerer Umstrukturierungen verloren haben, unterstützt und ihnen dabei hilft, möglichst schnell einen anderen Arbeitsplatz zu finden ***und sich, falls erforderlich, umzuschulen oder weiterzubilden***. Die Union sollte weiterhin spezifische einmalige Unterstützungsmaßnahmen bereitstellen, um die Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in Bereichen, Branchen, Gebieten oder Arbeitsmärkten zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens zu leiden haben. Die EU muss ***ihre Autonomie, ihren*** Wohlstand und ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen und gleichzeitig ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft bewahren, ihre Demokratie, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihre geopolitische Stellung wahren ***und Arbeitsplätze in*** der EU ***erhalten.*** Um die Zukunft der EU als Wirtschaftsmacht zu sichern und Fortschritte beim digitalen Wandel zu erzielen, ist es wichtig, in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, zu unterstützen, damit sie die Kompetenzen erwerben können, die ihnen beim Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes helfen würden.

Or. en

Änderungsantrag 29
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Es ist wichtig, dass die Kommission die Entwicklungen im Bereich von Umstrukturierungen und die Auswirkungen von Umstrukturierungen auf die Beschäftigung, z. B. mithilfe von Daten, die von Instrumenten wie dem Europäischen Beobachtungsinstrument für Umstrukturierungen geliefert werden, überwacht, damit sie Maßnahmen zur Flankierung von Umstrukturierungen und Veränderungen am Arbeitsmarkt erleichtern und in Erwägung ziehen kann, nationale Maßnahmen zur Unterstützung sozialverträglicher Umstrukturierungen im Rahmen des Europäischen Semesters herauszustellen.

Or. en

Änderungsantrag 30
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/691 dahin gehend zu ändern, dass der EGF auch in ***umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer***, ***die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind***, unterstützen kann. Da diese	(7) Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/691 dahin gehend zu ändern, dass der EGF auch ***Arbeitnehmer, die*** in ***Unternehmen, die Massenentlassungen vornehmen***, ***beschäftigt sind und denen der unmittelbare Verlust ihres Arbeitsplatzes***

Arbeitnehmer noch aktiv Beschäftigte sind, kann ihr Arbeitgeber die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersuchen. Da der EGF unter geteilter Mittelverwaltung steht, können die Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag eines Unternehmens eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragen, sofern das Unternehmen bereit ist, die nationale Kofinanzierung bereitzustellen. Wird der Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt, sollte der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen die beantragten Mittel binnen zwei Wochen nach ihrem Eingang zur Verfügung stellen. Insbesondere sollte das Unternehmen dem Mitgliedstaat spätestens sechs Monate nach Ende der Umsetzung der Unterstützung alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung des Schlussberichts über die Verwendung des betreffenden Finanzbeitrags erforderlich sind. Die Kommission wird eine Befragung der Begünstigten vorbereiten, und das Unternehmen sollte den Arbeitnehmern, die an dem Programm teilgenommen haben, Zugang zu der Befragung gewähren.

droht, unterstützen kann. Da diese Arbeitnehmer noch aktiv Beschäftigte sind, kann ihr Arbeitgeber die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersuchen. Da der EGF unter geteilter Mittelverwaltung steht, können die Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag eines Unternehmens eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragen, sofern das Unternehmen bereit ist, die nationale Kofinanzierung bereitzustellen***, und es die EGF-Mittel nicht als Ersatz für Maßnahmen verwendet, für die gemäß nationalem Recht oder Tarifverträgen der Arbeitgeber verantwortlich ist, und es sich bereit erklärt, einen umfassenden Übergangsplan durchzuführen, und sofern das Unternehmen die Rechte der Arbeitnehmer gewahrt und an Kollektivverhandlungen teilgenommen hat und diese Rechte weiterhin wahren und weiterhin an Kollektivverhandlungen teilnehmen wird***. Wird der Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt, sollte der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen die beantragten Mittel binnen zwei Wochen nach ihrem Eingang zur Verfügung stellen. Insbesondere sollte das Unternehmen dem Mitgliedstaat spätestens sechs Monate nach Ende der Umsetzung der Unterstützung alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung des Schlussberichts über die Verwendung des betreffenden Finanzbeitrags erforderlich sind. Die Kommission wird eine Befragung der Begünstigten vorbereiten, und das Unternehmen sollte den Arbeitnehmern, die an dem Programm teilgenommen haben, Zugang zu der Befragung gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 31
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/691 dahin gehend zu ändern, dass der EGF auch in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, unterstützen kann. Da diese Arbeitnehmer noch aktiv Beschäftigte sind, kann ihr Arbeitgeber die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersuchen. Da der EGF unter geteilter Mittelverwaltung steht, können die Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag eines ***Unternehmens*** eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragen, sofern ***das*** Unternehmen bereit ***ist***, die nationale Kofinanzierung bereitzustellen. Wird der Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt, sollte der betreffende Mitgliedstaat ***dem*** Unternehmen die beantragten Mittel binnen zwei Wochen nach ihrem Eingang zur Verfügung stellen. Insbesondere ***sollte das*** Unternehmen dem Mitgliedstaat spätestens sechs Monate nach Ende der Umsetzung der Unterstützung alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung des Schlussberichts über die Verwendung des betreffenden Finanzbeitrags erforderlich sind. Die Kommission wird eine Befragung der Begünstigten vorbereiten, und ***das*** Unternehmen ***sollte*** den Arbeitnehmern, die an dem Programm teilgenommen haben, Zugang zu der Befragung gewähren.	(7) Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/691 dahin gehend zu ändern, dass der EGF auch in umstrukturierenden Unternehmen ***sowie bei deren Zulieferern oder nachgeschalteten Anwendern*** beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, ***und insbesondere in KMU beschäftigte Arbeitnehmer*** unterstützen kann. Da diese Arbeitnehmer noch aktiv Beschäftigte sind, kann ihr Arbeitgeber die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersuchen. ***Sind mehrere Unternehmen von demselben Umstrukturierungsprozess betroffen, so können die Mitgliedstaaten diesen die Möglichkeit einräumen, einen gemeinsamen Antrag zu stellen.*** Da der EGF unter geteilter Mittelverwaltung steht, können die Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag eines ***oder mehrerer Unternehmen*** eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragen, sofern ***die*** Unternehmen bereit ***sind***, die nationale Kofinanzierung bereitzustellen. Wird der Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt, sollte der betreffende Mitgliedstaat ***den*** Unternehmen die beantragten Mittel binnen zwei Wochen nach ihrem Eingang zur Verfügung stellen. Insbesondere ***sollten die*** Unternehmen dem Mitgliedstaat spätestens sechs Monate nach Ende der Umsetzung der Unterstützung alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung des Schlussberichts über die Verwendung des betreffenden Finanzbeitrags erforderlich sind. Die Kommission wird eine Befragung der Begünstigten vorbereiten, und ***die*** Unternehmen ***sollten*** den Arbeitnehmern, die an dem Programm teilgenommen haben, Zugang zu der Befragung

gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 32
Francesco Torselli, Chiara Gemma, Marlena Maląg, Mariateresa Vivaldini, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/691 dahin gehend zu ändern, dass der EGF auch in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, unterstützen kann. Da diese Arbeitnehmer noch aktiv Beschäftigte sind, kann ihr Arbeitgeber die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersuchen. Da der EGF unter geteilter Mittelverwaltung steht, können die Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag eines Unternehmens eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragen, sofern das Unternehmen bereit ist, die nationale Kofinanzierung bereitzustellen. Wird der Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt, sollte der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen die beantragten Mittel binnen zwei Wochen nach ihrem Eingang zur Verfügung stellen. Insbesondere sollte das Unternehmen dem Mitgliedstaat spätestens sechs Monate nach Ende der Umsetzung der Unterstützung alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung des Schlussberichts über die Verwendung des betreffenden Finanzbeitrags erforderlich sind. Die Kommission wird eine Befragung der Begünstigten vorbereiten, und das Unternehmen sollte den Arbeitnehmern, die an dem Programm teilgenommen haben, Zugang zu der Befragung	(7) Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/691 dahin gehend zu ändern, dass der EGF auch in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, ***insbesondere benachteiligte Gruppen wie ältere Arbeitnehmer, Menschen mit Behinderungen und gering qualifizierte Personen,*** unterstützen kann. Da diese Arbeitnehmer noch aktiv Beschäftigte sind, kann ihr Arbeitgeber die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersuchen. Da der EGF unter geteilter Mittelverwaltung steht, können die Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag eines Unternehmens eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragen, sofern das Unternehmen bereit ist, die nationale Kofinanzierung bereitzustellen. Wird der Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt, sollte der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen die beantragten Mittel binnen zwei Wochen nach ihrem Eingang zur Verfügung stellen. Insbesondere sollte das Unternehmen dem Mitgliedstaat spätestens sechs Monate nach Ende der Umsetzung der Unterstützung alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung des Schlussberichts über die Verwendung des betreffenden Finanzbeitrags erforderlich sind. Die Kommission wird eine Befragung der

gewähren.

Begünstigten vorbereiten, und das Unternehmen sollte den Arbeitnehmern, die an dem Programm teilgenommen haben, Zugang zu der Befragung gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 33
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/691 dahin gehend zu ändern, dass der EGF auch in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, unterstützen kann. Da diese Arbeitnehmer noch aktiv Beschäftigte sind, kann ihr Arbeitgeber die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersuchen. Da der EGF unter geteilter Mittelverwaltung steht, können die Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag eines Unternehmens eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragen, sofern das Unternehmen bereit ist, die nationale Kofinanzierung bereitzustellen. Wird der Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt, sollte der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen die beantragten Mittel binnen ***zwei Wochen*** nach ihrem Eingang zur Verfügung stellen. Insbesondere sollte das Unternehmen dem Mitgliedstaat spätestens sechs Monate nach Ende der Umsetzung der Unterstützung alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung des Schlussberichts über die Verwendung des betreffenden Finanzbeitrags erforderlich sind. Die Kommission wird eine Befragung der Begünstigten vorbereiten, und das	(7) Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/691 dahin gehend zu ändern, dass der EGF auch in umstrukturierenden Unternehmen ***sowie bei deren Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern*** beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, unterstützen kann. Da diese Arbeitnehmer noch aktiv Beschäftigte sind, kann ihr Arbeitgeber die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung ersuchen. Da der EGF unter geteilter Mittelverwaltung steht, können die Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag eines Unternehmens eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragen, sofern das Unternehmen bereit ist, die nationale Kofinanzierung bereitzustellen. Wird der Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt, sollte der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen die beantragten Mittel binnen ***einer Woche*** nach ihrem Eingang zur Verfügung stellen. Insbesondere sollte das Unternehmen dem Mitgliedstaat spätestens sechs Monate nach Ende der Umsetzung der Unterstützung alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung des Schlussberichts über die Verwendung des betreffenden Finanzbeitrags erforderlich sind. Die

Unternehmen sollte den Arbeitnehmern, die an dem Programm teilgenommen haben, Zugang zu der Befragung gewähren.	Kommission wird eine Befragung der Begünstigten vorbereiten, und das Unternehmen sollte den Arbeitnehmern, die an dem Programm teilgenommen haben, ***und ihren Vertretern*** Zugang zu der Befragung gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 34
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Da Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, nach wie vor aktiv beschäftigt sind, müssen sie während des Umstrukturierungsprozesses entsprechend den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten umfassend informiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 35
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Da das Ziel die Unterstützung der Arbeitnehmer ist, müssen die Pakete zur zielgerichteten Unterstützung von Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, so gestaltet werden, dass jeder Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Förderkriterien oder der	(8) Da das Ziel die Unterstützung der Arbeitnehmer ist, müssen die Pakete zur zielgerichteten Unterstützung von Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, so gestaltet werden, dass jeder Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Förderkriterien oder der

Auswahl der Begünstigten ausgeschlossen ist. Wenn die Mitgliedstaaten bei der Verwendung der EGF-Mittel, insbesondere hinsichtlich der Auswahl von Unternehmen, deren Beschäftigte von zielgerichteten Programmen profitieren würden, einen Ermessensspielraum hätten, würden die EGF-Mittel als staatliche Mittel betrachtet und unterlägen somit den EU-Beihilfevorschriften.	Auswahl der Begünstigten ausgeschlossen ist. Wenn die Mitgliedstaaten bei der Verwendung der EGF-Mittel, insbesondere hinsichtlich der Auswahl von Unternehmen, deren Beschäftigte von zielgerichteten Programmen profitieren würden, einen Ermessensspielraum hätten, würden die EGF-Mittel als staatliche Mittel betrachtet und unterlägen somit den EU-Beihilfevorschriften. ***Dies sollte jedoch die Einführung strenger sozialer Konditionalitäten für EGF-Mittel auf europäischer Ebene nicht ausschließen.***

Or. en

Änderungsantrag 36
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Sowohl die Entscheidung des Unternehmens, einen Antrag einzureichen, als auch die Gestaltung des koordinierten Pakets personalisierter Maßnahmen sollte in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten, ihren Vertretern und gegebenenfalls den Sozialpartnern erfolgen, damit die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Konsultation gewahrt werden und sichergestellt ist, dass die Maßnahmen hochwertig und relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 37
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Kofinanzierungssatz solcher Maßnahmen für in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, sollte dem Kofinanzierungssatz der EGF-Unterstützung für entlassene Arbeitnehmer entsprechen. Unternehmen, die Unterstützung aus dem EGF beantragen, sollten die nationale Kofinanzierung bereitstellen.	(10) Der Kofinanzierungssatz solcher Maßnahmen für in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, sollte dem Kofinanzierungssatz der EGF-Unterstützung für entlassene Arbeitnehmer entsprechen. Unternehmen, die Unterstützung aus dem EGF beantragen, sollten die nationale Kofinanzierung bereitstellen. ***Zulieferer oder nachgeschaltete Anwender, die an einem EGF-Antrag beteiligt sind, sollten die Kofinanzierung für ihre eigenen Arbeitnehmer bereitstellen.***

Or. en

Änderungsantrag 38
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Da die Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, noch aktiv Beschäftigte sind, sollten nur die aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen förderfähig sein, die ihnen bei der Umschulung oder Weiterbildung helfen oder die Beratung oder Betreuung bieten, darunter Maßnahmen für Arbeitnehmer, die sich vorstellen könnten, eines Tages ihr eigenes Unternehmen zu gründen. Daher sollten weder Beihilfen noch Start-up-Zuschüsse förderfähig sein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 39
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Im Rahmen des EGF sollte ein stärker auf Prävention setzender Ansatz verfolgt werden, indem vorausschauend Schulungen und Umschulungen finanziert werden, durch die Arbeitskräften Mobilität zwischen verschiedenen Sektoren ermöglicht wird. Mit dem Ansatz sollten Arbeitnehmer in gefährdeten Sektoren durch die Entwicklung übertragbarer Kompetenzen unterstützt werden, damit Entlassungen vermieden werden können oder ein reibungsloser Übergang in neue Beschäftigungsverhältnisse möglich wird, wodurch sich die sozialen Kosten von Umstrukturierungen senken lassen.

Or. en

Änderungsantrag 40
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Unternehmen, die sich in einer Umstrukturierung befinden, sollten triftige Gründe für einen sofortigen Stellenabbau haben. Die Arbeitgeber sollten angesichts des grünen und des digitalen Wandels Investitionen in ihre Arbeitskräfte Vorrang einräumen, um Anpassungen an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt vorzunehmen und einen Beitrag zur Umschulung oder

Weiterbildung ihrer derzeitigen Arbeitskräfte zu leisten.

Or. en

Änderungsantrag 41
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffene Arbeitnehmer, die Unterstützung aus dem EGF erhalten, sollten auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses ***förderfähig bleiben***. Sie sollten auch weiterhin für mögliche Folgeanträge der jeweiligen Mitgliedstaaten zur Unterstützung entlassener Arbeitnehmer aus demselben Unternehmen infrage kommen.	(13) Von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffene Arbeitnehmer, die Unterstützung aus dem EGF erhalten, sollten auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses ***weiterhin für Unterstützung aus dem EGF infrage kommen***. Sie sollten auch weiterhin für mögliche Folgeanträge der jeweiligen Mitgliedstaaten zur Unterstützung entlassener Arbeitnehmer aus demselben Unternehmen infrage kommen.

Or. en

Änderungsantrag 42
Francesco Torselli, Chiara Gemma, Marlena Maląg, Mariateresa Vivaldini, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffene Arbeitnehmer, die Unterstützung aus dem EGF erhalten, sollten auch nach Beendigung ihres ***Arbeitsverhältnisses*** förderfähig bleiben. Sie sollten auch weiterhin für mögliche Folgeanträge der jeweiligen Mitgliedstaaten zur	(13) Von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffene Arbeitnehmer, die Unterstützung aus dem EGF erhalten, sollten auch nach Beendigung ihres ***Beschäftigungsverhältnisses*** förderfähig bleiben. Sie sollten auch weiterhin für mögliche Folgeanträge der jeweiligen

Unterstützung entlassener Arbeitnehmer aus demselben Unternehmen infrage kommen.	Mitgliedstaaten zur Unterstützung entlassener Arbeitnehmer aus demselben Unternehmen infrage kommen.

Or. en

Änderungsantrag 43
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Angesichts der Tatsache, dass die Unterstützung aus dem EGF von den Mitgliedstaaten in sehr unterschiedlichem Maß in Anspruch genommen wird, sollte die Kommission die verfügbaren Finanzierungsmöglichkeiten bekannter machen und ihre Nutzung fördern. Darüber hinaus sollte die Kommission die Mitgliedstaaten durch technische Leitlinien und die Verbreitung bewährter Verfahren unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 44
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Damit nicht nur Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, sondern auch Arbeitnehmer, die bereits entlassen wurden, mit EGF-Mitteln unterstützt werden können, sollte ein Teil des EGF-Haushalts für die Unterstützung dieser

Arbeitnehmer vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 45
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Angesichts der begrenzten jährlichen Mittelausstattung und des erweiterten Anwendungsbereichs des EGF sind mindestens 40 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für Anträge im Zusammenhang mit der Entlassung von Arbeitnehmern oder der Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b und c vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 46
Estelle Ceulemans, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković, Gabriele Bischoff

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13c) Angesichts der begrenzten Mittelausstattung des EGF und des Ziels, Arbeitnehmer in verschiedenen Regionen und in verschiedenen Unternehmen zu unterstützen, sollte die Zahl der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffenen Arbeitnehmer, für die Finanzbeiträge aus dem Fonds bereitgestellt werden können, auf höchstens 750 pro Unternehmen begrenzt

werden.

Or. en

Änderungsantrag 47
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Da der EGF bislang in einigen Mitgliedstaaten durchgängig und in anderen Mitgliedstaaten, wenn überhaupt, nur selten, genutzt wird, sollten Mitgliedstaaten, in denen die Inanspruchnahme bisher gering war, öffentliche Informationskampagnen durchführen, um das Wissen um die Verfügbarkeit von EGF-Mitteln insbesondere unter KMU, Unterauftragnehmern, lokalen Behörden und Arbeitnehmervertretern zu vergrößern. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten durch technische Leitlinien und die Verbreitung bewährter Verfahren unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 48
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Da der EGF bislang in einigen Mitgliedstaaten durchgängig und in anderen Mitgliedstaaten, wenn überhaupt, nur selten, genutzt wird, sollten Mitgliedstaaten, in denen die

Inanspruchnahme bisher gering war, öffentliche Informationskampagnen durchführen, um das Wissen um die Verfügbarkeit von EGF-Mitteln insbesondere unter KMU, Unterauftragnehmern, lokalen Behörden und Arbeitnehmervertretern zu vergrößern. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten durch technische Leitlinien und die Verbreitung bewährter Verfahren unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 49
Francesco Torselli, Chiara Gemma, Marlena Maląg, Mariateresa Vivaldini, Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Da einige Mitgliedstaaten den EGF häufig in Anspruch nehmen, während andere dies selten oder überhaupt nicht tun, sollten die Bemühungen um eine Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verstärkt werden, um den Bekanntheitsgrad des EGF zu vergrößern, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausweitung seines Anwendungsbereichs auf Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind.

Or. en

Änderungsantrag 50
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, oder bereits entlassene Arbeitnehmer schneller unterstützen zu können und es ihnen im derzeitigen Kontext wirtschaftlicher Störungen und rascher Veränderungen zu ermöglichen, von der Solidarität der Union zu profitieren, muss das Verfahren zur Bereitstellung der Unterstützung für die Arbeitnehmer beschleunigt werden. ***Erreicht werden könnte*** dieses Ziel ***beispielsweise, indem die Kommission dazu verpflichtet wird, das Europäische Parlament*** und ***den Rat aufzufordern, zu Beginn eines jeden Jahres den vollen jährlichen Höchstbetrag bereitzustellen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. In dem Vorschlag der Kommission sollten daher die Umstände angegeben*** werden***, die sie zu der Schlussfolgerung veranlasst haben, dass die Bedingungen für die Beantragung der vollständigen Inanspruchnahme des jährlichen Höchstbetrags erfüllt sind***. ***Der Vorschlag der Kommission sollte sich auf Informationen stützen***, ***die die Mitgliedstaaten am Ende eines jeden Jahres übermitteln. Der Vorschlag sollte die Zahl der potenziellen Anträge aus jedem betroffenen Mitgliedstaat, die betroffenen Tätigkeitsbereiche, die geschätzte Zahl der Unternehmen, die die Mitgliedstaaten um EGF-Unterstützung ersuchen könnten, und die geschätzte Zahl der Arbeitnehmer enthalten, die von unmittelbar bevorstehender Entlassung bedroht sind oder die bereits entlassen wurden. Die Identität der betroffenen Unternehmen sollte nicht offengelegt werden, wenn die Informationen noch nicht öffentlich bekannt sind.***	(15) Um in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, oder bereits entlassene Arbeitnehmer schneller unterstützen zu können und es ihnen im derzeitigen Kontext wirtschaftlicher Störungen und rascher Veränderungen zu ermöglichen, von der Solidarität der Union zu profitieren, muss das Verfahren zur Bereitstellung der Unterstützung für die Arbeitnehmer beschleunigt werden. ***Dieses Ziel sollte durch eine Straffung der bestehenden Verfahren und Zeitpläne erreicht werden. Gleichzeitig ist es von entscheidender Bedeutung***, ***dass das Europäische Parlament als demokratisches und gewähltes Vertretungsorgan*** der ***Europäischen Union und*** der ***Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten als das Gremium mit Fachwissen*** und ***Kompetenz in inhaltlichen Fragen des EGF am Genehmigungsverfahren beteiligt bleiben***.

Or. en

Änderungsantrag 51
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Sobald das Europäische Parlament und der Rat die vollständige Inanspruchnahme des jährlichen Höchstbetrags gebilligt haben, sollte die Kommission Finanzierungsbeschlüsse zu einzelnen Anträgen annehmen und das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich über die Annahme dieser Beschlüsse unterrichten. Wird der gesamte bereitgestellte jährliche Höchstbetrag von der Kommission in einem bestimmten Jahr nicht verwendet, würde dieser Betrag am Ende des Haushaltsjahres verfallen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 52
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Sobald*** das Europäische Parlament und der Rat die vollständige Inanspruchnahme des jährlichen Höchstbetrags gebilligt haben, sollte die Kommission Finanzierungsbeschlüsse zu einzelnen Anträgen annehmen und das Europäische Parlament und den Rat unverzüglich über die Annahme dieser Beschlüsse unterrichten. Wird der gesamte bereitgestellte jährliche Höchstbetrag von der Kommission in einem bestimmten Jahr nicht verwendet, würde dieser Betrag am	(16) ***Wenn*** das Europäische Parlament und der Rat die vollständige Inanspruchnahme des jährlichen Höchstbetrags gebilligt haben, sollte die Kommission Finanzierungsbeschlüsse zu einzelnen Anträgen annehmen und ***verpflichtet sein, vor jedem Beschluss das Europäische Parlament und den Rat über ihre Gründe für eine positive Bewertung gemäß Artikel 8 Absatz 6 oder Artikel 8a Absatz 9 in Kenntnis zu setzen und*** das Europäische Parlament und den Rat

Ende des Haushaltsjahres verfallen.	unverzüglich über die Annahme dieser Beschlüsse ***zu*** unterrichten. Wird der gesamte bereitgestellte jährliche Höchstbetrag von der Kommission in einem bestimmten Jahr nicht verwendet, würde dieser Betrag am Ende des Haushaltsjahres verfallen. ***Das Europäische Parlament und der Rat können einen Beschluss über die vollständige Inanspruchnahme des jährlichen Höchstbetrags für den EGF jederzeit widerrufen. Unter diesen Umständen wird die Inanspruchnahme des EGF auf der Grundlage jedes eingegangenen Antrags wieder rückgängig gemacht.***
	Or. en

Änderungsantrag 53
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Der Umfang und die Häufigkeit der jüngsten Umstrukturierungen haben gezeigt, dass die vorhandene EGF-Mittelausstattung nicht ausreicht, um den wachsenden Bedarf zu decken. Daher sollte im Zusammenhang mit dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen eine erhebliche Mittelaufstockung in Betracht gezogen werden. Angesichts des gebotenen grünen und digitalen Wandels und der zunehmenden Notwendigkeit, Armut und den Verlust von Arbeitsplätzen zu bekämpfen und die sehr hohe Zahl armer Erwerbstätiger in der EU einzudämmen, wird der bestehende EGF nicht ausreichen, um Arbeitnehmer und Unternehmen bei der Anpassung zu unterstützen und der Notwendigkeit, menschenwürdige Arbeitsplätze für die

Menschen in Europa zu sichern, Folge zu leisten. Als Grundlage für diese Anpassung sollte eine unabhängige Folgenabschätzung für den EGF für den Zeitraum seit 2007 durchgeführt werden, die, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, detaillierte Daten zu den eingereichten, genehmigten und abgelehnten Anträgen umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 54
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Der Umfang und die Häufigkeit der jüngsten Umstrukturierungen haben gezeigt, dass die vorhandene EGF-Mittelausstattung nicht ausreicht, um den wachsenden Bedarf zu decken. Daher sollte im Zusammenhang mit dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen eine erhebliche Mittelaufstockung in Betracht gezogen werden. Als Grundlage für diese Anpassung sollte eine unabhängige Folgenabschätzung für den EGF für den Zeitraum seit 2007 durchgeführt werden, die, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, detaillierte Daten zu den eingereichten, genehmigten und abgelehnten Anträgen umfasst.

Or. en

Änderungsantrag 55
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Angesichts des Umfangs und der Häufigkeit der jüngsten Umstrukturierungen gibt es Bedenken, dass die vorhandene EGF-Mittelausstattung nicht ausreichen wird, um den wachsenden Bedarf zu decken. Daher sollte im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen eine erhebliche Aufstockung der EGF-Mittelausstattung in Betracht gezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 56
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gemäß Artikel 4 unterstützt der EGF entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, deren Tätigkeit im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen beendet wurde, sowie ***in umstrukturierenden*** Unternehmen ***beschäftigte Arbeitnehmer***, die ***von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind***.	(2) Gemäß Artikel 4 unterstützt der EGF entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, deren Tätigkeit im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen beendet wurde, sowie ***Arbeitnehmer, denen der unmittelbare Verlust ihres Arbeitsplatzes in*** Unternehmen ***droht, die Massenentlassungen durchführen***, ***unter der Voraussetzung, dass alle Pflichten im Hinblick auf Unterrichtung und Konsultation und die Stillhalteverpflichtung gemäß der Richtlinie 98/59/EG vor der Einreichung des EGF-Antrags erfüllt wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 57
Villy Søvndal

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gemäß Artikel 4 unterstützt der EGF entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, deren Tätigkeit im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen beendet wurde, sowie in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind***;***	(2) Gemäß Artikel 4 unterstützt der EGF entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, deren Tätigkeit im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen beendet wurde, sowie in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind***, unter der Voraussetzung, dass alle Pflichten im Hinblick auf Unterrichtung und Konsultation und die Stillhalteverpflichtung gemäß der Richtlinie 98/59/EG vor der Einreichung des EGF-Antrags erfüllt wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 58
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gemäß Artikel 4 unterstützt der EGF entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, deren Tätigkeit im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen beendet wurde, sowie in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind.	(2) Gemäß Artikel 4 unterstützt der EGF entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, deren Tätigkeit im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen beendet wurde, sowie in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, ***unter der Voraussetzung, dass alle Pflichten im Hinblick auf***

Unterrichtung und Konsultation und die Stillhalteverpflichtung gemäß der Richtlinie 98/59/EG vor der Einreichung des EGF-Antrags erfüllt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 59
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der EGF begleitet sozioökonomische Übergangsprozesse, die durch die Globalisierung ***sowie*** durch technologische und ökologische Veränderungen entstehen, indem er entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt. Der EGF ist ein Nothilfefonds. Er trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten.	(1) Der EGF begleitet sozioökonomische Übergangsprozesse, die durch die Globalisierung***,*** durch technologische und ökologische Veränderungen ***und durch Verwaltungsfehler*** entstehen, indem er entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt. Der EGF ist ein Nothilfefonds. Er trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten. ***Der EGF ist nicht dafür gedacht, dass mit ihm Maßnahmen ersetzt werden, für die die Arbeitgeber aufgrund nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 60
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Ziele des EGF bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem bei größeren Umstrukturierungsmaßnahmen, vor allem ***bei solchen***, die durch globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen ***sowie dem Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft,*** oder als Konsequenz von Digitalisierung bzw. Automatisierung verursacht werden, Unterstützung angeboten wird. Der EGF unterstützt die Begünstigten dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Besonderes Gewicht wird auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen gelegt. Der EGF unterstützt auch Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, beim Erwerb der Kompetenzen, die sie für einen Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes benötigen.	(2) Die Ziele des EGF bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem bei größeren Umstrukturierungsmaßnahmen, vor allem ***im Zusammenhang mit der Klimakrise und dem notwendigen gerechten Übergang und grünen Wandel***, die durch globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen oder als Konsequenz von Digitalisierung bzw. Automatisierung verursacht werden, Unterstützung angeboten wird. Der EGF unterstützt die Begünstigten dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Besonderes Gewicht wird auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen gelegt. Der EGF unterstützt auch Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, beim Erwerb der Kompetenzen, die sie für einen Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 61
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Ziele des EGF bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem bei ***größeren Umstrukturierungsmaßnahmen***, vor allem bei solchen, die durch globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie dem Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft, oder als Konsequenz von Digitalisierung bzw. Automatisierung verursacht werden, Unterstützung angeboten wird. Der EGF unterstützt die Begünstigten dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Besonderes Gewicht wird auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen gelegt. Der EGF unterstützt auch Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, beim Erwerb der Kompetenzen, die sie für einen Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes benötigen.	(2) Die Ziele des EGF bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem bei ***Massenentlassungen***, vor allem bei solchen, die durch globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie dem Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft, oder als Konsequenz von Digitalisierung bzw. Automatisierung verursacht werden, Unterstützung angeboten wird. Der EGF unterstützt die Begünstigten dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Besonderes Gewicht wird auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen gelegt. Der EGF unterstützt auch Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, beim Erwerb der Kompetenzen, die sie für einen Wechsel des Aufgabenbereichs oder des Arbeitsplatzes benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 62
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 3 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) „Arbeitnehmer, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist“ einen Arbeitnehmer, unabhängig von der Art und der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses, dessen Beschäftigungsvertrag oder -verhältnis voraussichtlich mit einer Entlassung endet – ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich bei der zuständigen Behörde anzeigt;	(1a) „Arbeitnehmer, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist“ einen Arbeitnehmer, unabhängig von der Art und der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses, dessen Beschäftigungsvertrag oder -verhältnis voraussichtlich mit einer Entlassung endet – ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG die beabsichtigten Massenentlassungen ***in Konsultation mit den Arbeitnehmervertretern*** schriftlich bei der zuständigen Behörde anzeigt;

Or. en

Änderungsantrag 63
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 3 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) „Arbeitnehmer, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist“ einen Arbeitnehmer, unabhängig von der Art und der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses, dessen Beschäftigungsvertrag oder -verhältnis voraussichtlich mit einer Entlassung endet – ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich bei der zuständigen Behörde anzeigt;	(1a) „Arbeitnehmer, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist“ einen Arbeitnehmer, unabhängig von der Art und der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses, dessen Beschäftigungsvertrag oder -verhältnis voraussichtlich mit einer Entlassung endet – ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG ***in Konsultation mit den Arbeitnehmervertretern*** die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich bei der zuständigen Behörde anzeigt;

Or. en

Änderungsantrag 64
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 3 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) „Arbeitnehmer, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist“ einen Arbeitnehmer, unabhängig von der Art und der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses, dessen Beschäftigungsvertrag oder -verhältnis voraussichtlich mit einer Entlassung endet – ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich bei der zuständigen Behörde anzeigt;	(1a) „Arbeitnehmer, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist“ einen Arbeitnehmer, unabhängig von der Art und der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses, dessen Beschäftigungsvertrag oder -verhältnis voraussichtlich mit einer Entlassung endet – ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG ***in Konsultation mit den Arbeitnehmervertretern*** die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich bei der zuständigen Behörde anzeigt;

Or. en

Änderungsantrag 65
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) „umstrukturierendes Unternehmen“ ein Unternehmen, das einen Prozess mit Massenentlassungen gemäß der Richtlinie 98/59/EG ***durchläuft***.	(6) „umstrukturierendes Unternehmen“ ein Unternehmen, das einen Prozess mit ***geplanten*** Massenentlassungen ***durchläuft und das diese*** gemäß der Richtlinie 98/59/EG ***schriftlich bei der zuständigen Behörde angezeigt hat***.

Or. en

Änderungsantrag 66
Sérgio Humberto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 3 – Absatz b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Im Falle von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen wird die begrenzte Verwaltungskapazität berücksichtigt, und die Mitgliedstaaten sollten bei der Vorbereitung des Antrags für verstärkte technische Unterstützung sorgen.

Or. pt

Änderungsantrag 67
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***in einem umstrukturierenden Unternehmen*** in einem Mitgliedstaat sind mindestens 200 Arbeitnehmer von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen.	d) ***infolge einer Umstrukturierung eines Unternehmens*** in einem Mitgliedstaat sind mindestens 200 Arbeitnehmer***, einschließlich der bei Zulieferern oder nachgeschalteten Anwendern des Unternehmens beschäftigten betroffenen Arbeitnehmer, oder im Falle von KMU mindestens 75 Arbeitnehmer***, von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen.

Or. en

Änderungsantrag 68
Sérgio Humberto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 4 – Absatz 1 Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) in einem umstrukturierenden Unternehmen in einem Mitgliedstaat sind mindestens 200 Arbeitnehmer von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen.	d) in einem umstrukturierenden Unternehmen in einem Mitgliedstaat sind mindestens 200 Arbeitnehmer von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau ***oder 100 Arbeitnehmer in Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte oder hoher struktureller Arbeitslosigkeit davon*** betroffen.

Or. pt

Änderungsantrag 69
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) in einem umstrukturierenden Unternehmen in einem Mitgliedstaat sind mindestens 200 Arbeitnehmer von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen.	d) in einem umstrukturierenden Unternehmen in einem Mitgliedstaat sind mindestens 200 Arbeitnehmer von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen***, Fälle eingeschlossen, in denen sich die Umstrukturierung auch auf seine Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller auswirkt***.

Or. en

Änderungsantrag 70
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) in einem umstrukturierenden Unternehmen in einem Mitgliedstaat sind mindestens ***200*** Arbeitnehmer von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen.	d) in einem umstrukturierenden Unternehmen in einem Mitgliedstaat sind mindestens ***50*** Arbeitnehmer von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen.

Or. en

Änderungsantrag 71
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Der Gesamtbetrag der Finanzbeiträge aus dem EGF im Zusammenhang mit Umständen, die unter Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d fallen, ist auf höchstens 60 % der verfügbaren Mittel für Verpflichtungen begrenzt.

Or. en

Änderungsantrag 72
Estelle Ceulemans, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković, Gabriele Bischoff

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) 2021/691

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Die Finanzbeiträge im Zusammenhang mit Umständen, die unter Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d fallen, werden für höchstens 750 Arbeitnehmer pro Unternehmen bewilligt.

Or. en

Änderungsantrag 73
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) in einem umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind. Die Förderfähigkeit der Arbeitnehmer besteht auch dann fort, wenn das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich beendet wird. Es sind nur Umstrukturierungsmaßnahmen förderfähig, die gemäß der Richtlinie 98/59/EG als Massenentlassungen gelten.	c) in einem umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind. Die Förderfähigkeit der Arbeitnehmer besteht auch dann fort, wenn das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich beendet wird***, und entlassene Arbeitnehmer kommen auch im Falle möglicher Folgeanträge im Zusammenhang mit demselben Unternehmen für Unterstützung aus dem EGF in Betracht***. Es sind nur Umstrukturierungsmaßnahmen förderfähig, die gemäß der Richtlinie 98/59/EG als Massenentlassungen gelten ***und als solche angezeigt wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 74
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) in einem umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind. Die Förderfähigkeit der Arbeitnehmer besteht auch dann fort, wenn das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich beendet wird. Es sind nur Umstrukturierungsmaßnahmen förderfähig, die gemäß der Richtlinie 98/59/EG als Massenentlassungen gelten.	c) in einem umstrukturierenden Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind. Die Förderfähigkeit der Arbeitnehmer besteht auch dann fort, wenn das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich beendet wird. Es sind nur Umstrukturierungsmaßnahmen förderfähig, die gemäß der Richtlinie 98/59/EG als Massenentlassungen gelten. ***Für diese Kategorie von Begünstigten können höchstens 50 % verwendet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 75
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Arbeitnehmer die erforderliche Hilfe erhalten, um die Kompetenzen zu erwerben, die sie für einen Wechsel des Aufgabengebiets bei ihrem aktuellen	(1) Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Arbeitnehmer die erforderliche Hilfe erhalten, um die Kompetenzen zu erwerben, die sie für einen Wechsel des Aufgabengebiets bei ihrem aktuellen

Arbeitgeber bzw. für einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber benötigen.	Arbeitgeber bzw. für einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber benötigen***, wobei die Arbeitnehmer vorzugsweise dabei unterstützt werden sollten, dass sie in ihrer Heimatregion bleiben können***.

Or. en

Änderungsantrag 76
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Arbeitnehmer die erforderliche Hilfe erhalten, um die Kompetenzen zu erwerben, die sie für einen Wechsel des Aufgabengebiets bei ihrem aktuellen Arbeitgeber bzw. für einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber benötigen.	(1) Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Arbeitnehmer die erforderliche Hilfe erhalten, um die Kompetenzen zu erwerben, die sie für einen Wechsel des Aufgabengebiets bei ihrem aktuellen Arbeitgeber bzw. für einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber benötigen***, wobei die Arbeitnehmer vorzugsweise dabei unterstützt werden sollten, dass sie in ihrer Heimatregion bleiben können***.

Or. en

Änderungsantrag 77
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Arbeitnehmer die erforderliche Hilfe erhalten, um die Kompetenzen zu erwerben, die sie für einen Wechsel des Aufgabengebiets bei ihrem aktuellen Arbeitgeber bzw. für einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber benötigen.	(1) Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Arbeitnehmer die erforderliche Hilfe erhalten, um die Kompetenzen zu erwerben, die sie für einen Wechsel des Aufgabengebiets bei ihrem aktuellen Arbeitgeber bzw. für einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber***, nach Möglichkeit in ihrer Heimatregion,*** benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 78
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder	(1) Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets bereitgestellt werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können oder

dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Arbeitnehmer die erforderliche Hilfe erhalten, um die Kompetenzen zu erwerben, die sie für einen Wechsel des Aufgabengebiets bei ihrem aktuellen Arbeitgeber bzw. für einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber benötigen.	dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Arbeitnehmer die erforderliche Hilfe erhalten, um die Kompetenzen zu ***aktualisieren oder zu*** erwerben, die sie für einen Wechsel des Aufgabengebiets bei ihrem aktuellen Arbeitgeber bzw. für einen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 79
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) In Absatz 2 Unterabsatz 2 ***wird folgender Buchstabe*** angefügt:	b) In Absatz 2 Unterabsatz 2 ***werden folgende Buchstaben*** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 80
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Begünstigten kann das koordinierte Paket auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen enthalten, einschließlich ***bezüglich Maßnahmen*** im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und ***zum*** Erwerb anderer Kompetenzen, die im	c) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Begünstigten kann das koordinierte Paket auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen enthalten, einschließlich im Bereich der ***Kompetenzen, die für eine ressourceneffiziente und nachhaltige Wirtschaft erforderlich sind, und in den***

digitalen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, individuelle Unterstützungsleistungen bei der Arbeitssuche und gezielte Gruppenaktivitäten, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Unterstützung bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums sowie Kooperationsaktivitäten. Kurzarbeitsregelungen dürfen nicht enthalten sein.

Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie und Erwerb anderer Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, individuelle Unterstützungsleistungen bei der Arbeitssuche und gezielte Gruppenaktivitäten, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Unterstützung bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums sowie Kooperationsaktivitäten. Kurzarbeitsregelungen dürfen nicht enthalten sein. ***Das koordinierte Paket wird in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten bzw. ihren Vertretern und gegebenenfalls den Sozialpartnern geschnürt.***

Or. en

Änderungsantrag 81
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Begünstigten kann das koordinierte Paket auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen enthalten, einschließlich ***bezüglich Maßnahmen im Bereich der*** Informations- und Kommunikationstechnologie und ***zum*** Erwerb anderer Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, individuelle Unterstützungsleistungen bei der	c) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Begünstigten kann das koordinierte Paket auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen enthalten, einschließlich ***in den Bereichen*** Informations- und Kommunikationstechnologie und Erwerb anderer Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, individuelle Unterstützungsleistungen bei der

Arbeitssuche und gezielte Gruppenaktivitäten, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Unterstützung bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums sowie Kooperationsaktivitäten. Kurzarbeitsregelungen dürfen nicht enthalten sein.	Arbeitssuche und gezielte Gruppenaktivitäten, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Unterstützung bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums sowie Kooperationsaktivitäten. Kurzarbeitsregelungen dürfen nicht enthalten sein. ***Die Sozialpartner sind in die Festlegung des Kompetenzbedarfs, die gemeinsame Ausgestaltung von Schulungsplänen, die Validierung der Qualität und die Überwachung der Umsetzung von Schulungsmaßnahmen eingebunden.***

Or. en

Änderungsantrag 82
Sérgio Humberto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Begünstigten kann das koordinierte Paket auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen enthalten, einschließlich bezüglich Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und zum Erwerb anderer Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, individuelle Unterstützungsleistungen bei der Arbeitssuche und gezielte Gruppenaktivitäten, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Unterstützung bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums sowie Kooperationsaktivitäten.	c) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Begünstigten kann das koordinierte Paket auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen enthalten, einschließlich bezüglich Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und zum Erwerb anderer Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, individuelle Unterstützungsleistungen bei der Arbeitssuche und gezielte Gruppenaktivitäten, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Unterstützung bei ***der freiwilligen geografischen Umsiedlung, Unterstützung bei*** Outplacement, Förderung des

Kurzarbeitsregelungen dürfen nicht enthalten sein.	Unternehmertums sowie Kooperationsaktivitäten. Kurzarbeitsregelungen dürfen nicht enthalten sein.

Or. pt

Änderungsantrag 83
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Begünstigten kann das koordinierte Paket auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen enthalten, einschließlich ***bezüglich Maßnahmen im Bereich der*** Informations- und Kommunikationstechnologie und ***zum*** Erwerb anderer Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, individuelle Unterstützungsleistungen bei der Arbeitssuche und gezielte Gruppenaktivitäten, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Unterstützung bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums sowie Kooperationsaktivitäten. Kurzarbeitsregelungen dürfen nicht enthalten sein.	c) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c genannten Begünstigten kann das koordinierte Paket auf die Bedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen enthalten, einschließlich ***in den Bereichen*** Informations- und Kommunikationstechnologie und Erwerb anderer Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, Zertifizierung der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen, individuelle Unterstützungsleistungen bei der Arbeitssuche und gezielte Gruppenaktivitäten, Berufsberatung, Beratungsleistungen, Mentoring, Unterstützung bei Outplacement, Förderung des Unternehmertums sowie Kooperationsaktivitäten ***und Übernahmen von Unternehmen durch Arbeitnehmer***. Kurzarbeitsregelungen dürfen nicht enthalten sein.

Or. en

Änderungsantrag 84
Villy Søvndal

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Sollte festgestellt werden, dass Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet wurden, was die Bereitstellung von aus dem EGF geförderten Maßnahmen für Arbeitnehmer, die nicht wirklich von einer Entlassung bedroht sind, einschließt, oder dass die Verpflichtungen aus den Übergangsplänen nicht eingehalten wurden oder das Ziel dieser Verordnung nicht erfüllt wurde, so ziehen die Mitgliedstaaten diese Mittel im Wege von möglichen Sanktionen wieder ein und lassen sie in den Unionshaushalt zurückfließen.

Or. en

Änderungsantrag 85
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die Sozialpartner sind in die Festlegung des Kompetenzbedarfs, die gemeinsame Ausgestaltung von Schulungsplänen, die Validierung der Qualität und die Überwachung der Umsetzung von Schulungsmaßnahmen eingebunden. Das koordinierte Paket muss von Arbeitnehmervertretern des Unternehmens angenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 86
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die Sozialpartner sind vollständig in die Einführung eines koordinierten Pakets eingebunden, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung des Kompetenzbedarfs und der Schulungspläne sowie im Hinblick auf die Überwachung der Qualität und die Umsetzung der Weiterbildungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 87
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Folgender Absatz wird eingefügt:
	„(6a) Die Nutzung von Mitteln aus dem Fonds sollten während der Dauer der Maßnahmen alle sechs Monate sowie beim Abschluss der Maßnahmen evaluiert werden. Sollte festgestellt werden, dass Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet wurden, was die Bereitstellung von aus dem EGF geförderten Maßnahmen für Arbeitnehmer, die nicht wirklich von einer Entlassung bedroht sind, einschließt, oder dass die Verpflichtungen

aus den Übergangsplänen nicht eingehalten wurden, so ziehen die Mitgliedstaaten diese Mittel im Wege von möglichen Sanktionen wieder ein und lassen sie in den Unionshaushalt zurückfließen.

b) Die Kommission erarbeitet umfassende Überwachungsindikatoren, darunter: quantitative Daten, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat, Branche, Region, Arbeitnehmergruppe, Bildung, Alter, Herkunftsland, Behindertenstatus und Geschlecht; qualitative Bewertungen der Schulungsergebnisse, Wiederbeschäftigungsquoten und Lohnentwicklungen; die Zufriedenheit der Sozialpartner mit der Beteiligung an der Governance.

c) Die Kommission richtet Prüfungsmechanismen und Mechanismen für die Meldung von Missständen ein, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Mitteln und die Einhaltung der Verpflichtungen im Hinblick auf die Förderfähigkeit und der Pflichten im Hinblick auf Unterrichtung und Konsultation zu überprüfen.“

Or. en

Änderungsantrag 88
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Die Kommission und die Mitgliedstaaten überwachen die Nutzung von Mitteln aus dem EGF auf der Grundlage von klaren Indikatoren,

darunter Teilnehmermerkmale, Schulungsergebnisse und Wiederbeschäftigungsquoten, sorgfältig. Die Kommission richtet Prüfungsmechanismen und Mechanismen für die Meldung von Missständen ein, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Mitteln und die Einhaltung der Verpflichtungen im Hinblick auf die Förderfähigkeit und die Konsultation zu überprüfen und zu fördern. Die Mitgliedstaaten ziehen nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel wieder ein und lassen sie zurück in den Unionshaushalt fließen.

Or. en

Änderungsantrag 89
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Ein neuer Artikel 7 a wird eingefügt:
	„Artikel 7a Übergangspläne
	(1) Unternehmen, die Unterstützung aus dem EGF beantragen, übermitteln einen Übergangsplan für die Antizipation von und den Umgang mit Veränderungen, der einen prospektiven Zeithorizont von mindestens fünf Jahren abdeckt.
	(2) Im Rahmen der Übergangspläne wird Folgendes antizipiert:
	a) alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen auf Unionsebene und nationaler Ebene, einschließlich Verpflichtungen in den Bereichen Klima,

Digitalisierung, Energie und Arbeit;

b) Prognosen zu den Auswirkungen auf die Beschäftigung von direkt beschäftigten Arbeitnehmern, bei Unterauftragnehmern beschäftigten Arbeitnehmern, Leiharbeitskräften, Plattformbeschäftigten und Arbeitnehmern entlang der Lieferkette;

c) Analyse des Kompetenzbedarfs (Bestandsaufnahme) für die betroffene Erwerbsbevölkerung;

d) Bewertungen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;

e) Abhilfemaßnahmen, darunter Wiedereingliederung, Weiterbildung, Umschulung, Jobsharing, Abfindungszahlungen und Vorruhestand;

f) eine Bewertung, wie der grüne und der digitale Wandel sowie der gerechte Übergang im Wege des koordinierten Pakets gefördert werden;

g) eine Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Umstrukturierungen und des koordinierten Pakets;

h) Abfindungszahlungen;

i) Vorruhestandspläne.

(3) Die Übergangspläne werden in umfassender Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretern ausgearbeitet. Wenn es keine offizielle Vertretung gibt, stimmen sich die Arbeitgeber unmittelbar mit den betroffenen Arbeitnehmern ab.“

Or. en

Änderungsantrag 90
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Ein neuer Artikel 7 a wird eingefügt:
	„Artikel 7a Übergangspläne
	(1) Umstrukturierende Unternehmen, die Unterstützung aus dem EGF beantragen, übermitteln einen Übergangsplan für die Antizipation von und den Umgang mit Veränderungen.
	(2) Die Übergangspläne enthalten folgende Angaben:
	a) alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen auf Unionsebene und nationaler Ebene, einschließlich Verpflichtungen in den Bereichen Klima, Digitalisierung, Energie und Arbeit;
	b) Prognosen zu den Auswirkungen auf die Beschäftigung von direkt beschäftigten Arbeitnehmern, bei Unterauftragnehmern beschäftigten Arbeitnehmern, Leiharbeitskräften, Plattformbeschäftigten und Arbeitnehmern entlang der Lieferkette;
	c) Analyse des Kompetenzbedarfs (Bestandsaufnahme) für die betroffene Erwerbsbevölkerung;
	d) Bewertungen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
	e) Abhilfemaßnahmen, darunter Wiedereingliederung, Weiterbildung, Umschulung, Jobsharing und Vorruhestand.
	(3) Die Übergangspläne werden Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern ausgearbeitet. Wenn es keine offizielle Arbeitnehmervertretung gibt, stimmen sich die Arbeitgeber unmittelbar mit den betroffenen Arbeitnehmern ab.“

Änderungsantrag 91
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Ein neuer Artikel 7 a wird eingefügt:
	„Artikel 7a Übergangspläne
	(1) Unternehmen, die Unterstützung aus dem EGF beantragen, übermitteln einen Übergangsplan für die Antizipation von und den Umgang mit Veränderungen, der einen prospektiven Zeithorizont von mindestens fünf Jahren abdeckt.
	(2) Im Rahmen der Übergangspläne wird Folgendes antizipiert:
	a) alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen auf Unionsebene und nationaler Ebene, einschließlich Verpflichtungen in den Bereichen Klima, Digitalisierung, Energie und Arbeit;
	b) Prognosen zu den Auswirkungen auf die Beschäftigung von direkt beschäftigten Arbeitnehmern, bei Unterauftragnehmern beschäftigten Arbeitnehmern, Leiharbeitskräften, Plattformbeschäftigten und Arbeitnehmern entlang der Lieferkette;
	c) Analyse des Kompetenzbedarfs (Bestandsaufnahme) für die betroffene Erwerbsbevölkerung;
	d) Bewertungen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;

e) Abhilfemaßnahmen, darunter Wiedereingliederung, Weiterbildung, Umschulung, Jobsharing und Vorruhestand.

(3) Die Übergangspläne werden in umfassender Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretern ausgearbeitet. Wenn es keine offizielle Vertretung gibt, stimmen sich die Arbeitgeber unmittelbar mit den betroffenen Arbeitnehmern ab.“

Or. en

Änderungsantrag 92
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Auf der Grundlage der von dem antragstellenden Mitgliedstaat bereitgestellten Informationen bewertet die Kommission binnen ***30*** Arbeitstagen ab dem Eingang des vollständigen Antrags oder gegebenenfalls der Übersetzung des Antrags, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt.	(6) Auf der Grundlage der von dem antragstellenden Mitgliedstaat bereitgestellten Informationen bewertet die Kommission binnen ***25*** Arbeitstagen ab dem Eingang des vollständigen Antrags oder gegebenenfalls der Übersetzung des Antrags, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 93
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die Kommission nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, so unterrichtet sie den Mitgliedstaat vor Ende dieser Frist entsprechend ***und legt*** ein neues Datum für den Abschluss der Bewertung ***fest***. Dieses neue Datum darf nicht später als 20 Arbeitstage nach Ende der Frist nach Unterabsatz 1 liegen.	Ist die Kommission nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, so unterrichtet sie den Mitgliedstaat vor Ende dieser Frist entsprechend***, wobei sie die Gründe für die Verzögerung darlegt und*** ein neues Datum für den Abschluss der Bewertung ***festlegt***. Dieses neue Datum darf nicht später als 20 Arbeitstage nach Ende der Frist nach Unterabsatz 1 liegen.

Or. en

Änderungsantrag 94
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die Kommission nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, so ***unterrichtet*** sie den Mitgliedstaat vor Ende dieser Frist ***entsprechend*** und legt ein neues Datum für den Abschluss der Bewertung fest. Dieses neue Datum darf nicht später als ***20*** Arbeitstage nach Ende der Frist nach Unterabsatz 1 liegen.	Ist die Kommission nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, so ***gibt*** sie ***eine begründete Erklärung ab, um*** den Mitgliedstaat vor Ende dieser Frist ***davon in Kenntnis zu setzen,*** und legt ein neues Datum für den Abschluss der Bewertung fest. Dieses neue Datum darf nicht später als ***15*** Arbeitstage nach Ende der Frist nach Unterabsatz 1 liegen.

Or. en

Änderungsantrag 95
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anträge auf EGF-Unterstützung für Arbeitnehmer, ***die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind***	Anträge auf EGF-Unterstützung für Arbeitnehmer, ***denen der unmittelbare Verlust ihres Arbeitsplatzes droht***

Or. en

Änderungsantrag 96
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Umstrukturierende Unternehmen*** können den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag zu stellen, wenn die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind und das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c dem Teil der Arbeitnehmerschaft, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist, aus dem EGF kofinanzierte Unterstützung anbieten möchte. Das betreffende Unternehmen muss ein solches Ersuchen innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag stellen, an dem es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG bei den Behörden die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich angezeigt hat.	(1) ***Unternehmen, die Massenentlassungen vornehmen,*** können den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag zu stellen, wenn die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind und das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ***und nach Rücksprache mit den Arbeitnehmervertretern und Erhalt ihrer schriftlichen Unterstützung*** dem Teil der Arbeitnehmerschaft, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist, aus dem EGF kofinanzierte Unterstützung anbieten möchte. Das betreffende Unternehmen muss ein solches Ersuchen innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag stellen, an dem es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG bei den Behörden die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich angezeigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 97
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Umstrukturierende Unternehmen können den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag zu stellen, wenn die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind und das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c dem Teil der Arbeitnehmerschaft, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist, aus dem EGF kofinanzierte Unterstützung anbieten möchte. Das betreffende Unternehmen muss ein solches Ersuchen innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag stellen, an dem es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG bei den Behörden die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich angezeigt hat.	(1) Umstrukturierende Unternehmen können den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag zu stellen, wenn die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind und das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ***und nach Rücksprache mit den Arbeitnehmervertretern und Erhalt ihrer schriftlichen Unterstützung*** dem Teil der Arbeitnehmerschaft, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist, aus dem EGF kofinanzierte Unterstützung anbieten möchte. Das betreffende Unternehmen muss ein solches Ersuchen innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag stellen, an dem es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG bei den Behörden die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich angezeigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 98
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Umstrukturierende Unternehmen können den betreffenden Mitgliedstaat	(1) Umstrukturierende Unternehmen können den betreffenden Mitgliedstaat

ersuchen, einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag zu stellen, wenn die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind und das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c dem Teil der Arbeitnehmerschaft, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist, aus dem EGF kofinanzierte Unterstützung anbieten möchte. Das betreffende Unternehmen muss ein solches Ersuchen innerhalb von ***zwei*** Wochen ab dem Tag stellen, an dem es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG bei den Behörden die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich angezeigt hat.	ersuchen, einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag zu stellen, wenn die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind und das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c dem Teil der Arbeitnehmerschaft, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist, aus dem EGF kofinanzierte Unterstützung anbieten möchte. Das betreffende Unternehmen muss ein solches Ersuchen innerhalb von ***drei*** Wochen ab dem Tag stellen, an dem es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG bei den Behörden die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich angezeigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 99
Sérgio Humberto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Umstrukturierende Unternehmen können den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag zu stellen, wenn die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind und das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c dem Teil der Arbeitnehmerschaft, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist, aus dem EGF kofinanzierte Unterstützung anbieten möchte. Das betreffende Unternehmen muss ein solches Ersuchen innerhalb von ***zwei*** Wochen ab dem Tag stellen, an dem es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG bei den Behörden die beabsichtigten	(1) Umstrukturierende Unternehmen können den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag zu stellen, wenn die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d erfüllt sind und das Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c dem Teil der Arbeitnehmerschaft, der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen ist, aus dem EGF kofinanzierte Unterstützung anbieten möchte. Das betreffende Unternehmen muss ein solches Ersuchen innerhalb von ***vier*** Wochen ab dem Tag stellen, an dem es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG bei den Behörden die beabsichtigten

Massenentlassungen schriftlich angezeigt hat.	Massenentlassungen schriftlich angezeigt hat.

Or. pt

Änderungsantrag 100
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Alle Mitgliedstaaten benennen eine zentrale Anlaufstelle, an die Unternehmen die in Absatz 1 genannten Ersuchen richten können, und veröffentlichen entsprechende Leitlinien und Muster. Die diesen Mustern entnommenen Angaben enthalten sämtliche Informationen, die für einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag wie unten dargelegt erforderlich sind.	(2) Alle Mitgliedstaaten benennen eine zentrale Anlaufstelle, an die Unternehmen die in Absatz 1 genannten Ersuchen richten können, und veröffentlichen entsprechende Leitlinien und ***standardisierte*** Muster. Die diesen Mustern entnommenen Angaben enthalten sämtliche Informationen, die für einen Antrag auf einen EGF-Finanzbeitrag***,*** wie unten ***in Absatz 10*** dargelegt***,*** erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 101
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Auf Ersuchen des Unternehmens stellt der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.	(5) Auf Ersuchen des Unternehmens ***oder von Arbeitnehmervertretern*** stellt der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 102
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Auf Ersuchen des Unternehmens stellt der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.	(5) Auf Ersuchen des Unternehmens ***oder von Arbeitnehmervertretern*** stellt der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 103
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Auf Ersuchen des Unternehmens stellt der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.	(5) Auf Ersuchen des Unternehmens ***oder von Arbeitnehmervertretern*** stellt der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 104
Villy Søvndal

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Auf Ersuchen des Unternehmens stellt der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.	(5) Auf Ersuchen des Unternehmens ***oder des Arbeitnehmervertreters*** stellt der betreffende Mitgliedstaat dem Unternehmen während des gesamten Antragsverfahrens Anleitung zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 105
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Fordert die Kommission zusätzliche Informationen an, so antwortet der Mitgliedstaat binnen ***15*** Arbeitstagen ab dem Datum des Ersuchens. Auf Ersuchen des antragstellenden Mitgliedstaats verlängert die Kommission diese Frist um zehn Tage. Solche Anträge auf Verlängerung sind ordnungsgemäß zu begründen.	(8) Fordert die Kommission zusätzliche Informationen an, so antwortet der Mitgliedstaat binnen ***zehn*** Arbeitstagen ab dem Datum des Ersuchens. Auf Ersuchen des antragstellenden Mitgliedstaats verlängert die Kommission diese Frist um zehn Tage. Solche Anträge auf Verlängerung sind ordnungsgemäß zu begründen.

Or. en

Änderungsantrag 106
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die Kommission nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, so unterrichtet sie den antragstellenden Mitgliedstaat vor Ende dieser Frist entsprechend ***und legt*** ein neues Datum für den Abschluss der Bewertung ***fest***. Dieses neue Datum darf nicht später als 20 Arbeitstage nach Ende der Frist nach Unterabsatz 1 liegen.	Ist die Kommission nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, so unterrichtet sie den antragstellenden Mitgliedstaat vor Ende dieser Frist entsprechend***, wobei sie die Gründe für die Verzögerung darlegt und*** ein neues Datum für den Abschluss der Bewertung ***festlegt***. Dieses neue Datum darf nicht später als 20 Arbeitstage nach Ende der Frist nach Unterabsatz 1 liegen.

Or. en

Änderungsantrag 107
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die Kommission nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, so ***unterrichtet*** sie den antragstellenden Mitgliedstaat vor Ende dieser Frist entsprechend und legt ein neues Datum für den Abschluss der Bewertung fest. Dieses neue Datum darf nicht später als ***20*** Arbeitstage nach Ende der Frist nach Unterabsatz 1 liegen.	Ist die Kommission nicht in der Lage, diese Frist einzuhalten, so ***gibt*** sie ***eine begründete Erklärung ab, um*** den antragstellenden Mitgliedstaat vor Ende dieser Frist entsprechend ***zu informieren,*** und legt ein neues Datum für den Abschluss der Bewertung fest. Dieses neue Datum darf nicht später als ***15*** Arbeitstage nach Ende der Frist nach Unterabsatz 1 liegen.

Or. en

Änderungsantrag 108
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Benennung ***des*** betreffenden ***Unternehmens***;	a) Benennung ***der*** betreffenden ***Unternehmen, einschließlich der Zulieferer und nachgeschalteten Anwender, sofern zutreffend***;

Or. en

Änderungsantrag 109
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) gegebenenfalls die Benennung der betroffenen Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller;

Or. en

Änderungsantrag 110
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Bewertung der Anzahl der gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ***vom*** Stellenabbau betroffenen ***Arbeitsplätze***;	b) eine Bewertung der Anzahl der gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ***von einem unmittelbar bevorstehenden*** Stellenabbau betroffenen ***Arbeitnehmer, darunter die Zulieferer oder***

nachgeschalteten Hersteller;

Or. en

Änderungsantrag 111
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine ***kurze*** Beschreibung der Ereignisse, die ***zur Umstrukturierung*** geführt haben;	c) eine ***detaillierte*** Beschreibung der Ereignisse, die ***zu den Massenentlassungen*** geführt haben;

Or. en

Änderungsantrag 112
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 – Absatz 10 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) gegebenenfalls eine Rechtfertigung der Zulieferer und nachgeschalteten Anwender, aus der die direkten und kausalen Zusammenhänge mit dem Umstrukturierungsprozess sowie das Ausmaß, in dem sie betroffen sind, hervorgehen;

Or. en

Änderungsantrag 113
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia

Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Bestätigung, dass das Unternehmen seinen rechtlichen Verpflichtungen oder Kollektivvereinbarungen im Hinblick auf diese beabsichtigten Entlassungen nachgekommen ist und weiterhin nachkommt und für seine Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen trifft, sowie eine Beschreibung der Verfahren, die das Unternehmen zur Konsultation der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter durchführt;	d) eine Bestätigung, dass das Unternehmen seinen rechtlichen Verpflichtungen oder Kollektivvereinbarungen im Hinblick auf diese beabsichtigten Entlassungen nachgekommen ist und weiterhin nachkommt und für seine Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen trifft, sowie eine Beschreibung der Verfahren, die das Unternehmen zur Konsultation der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter ***und ihrer Beteiligung an der Einrichtung des koordinierten Pakets*** durchführt;

Or. en

Änderungsantrag 114
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Bestätigung, dass das Unternehmen seinen rechtlichen Verpflichtungen ***oder*** Kollektivvereinbarungen im Hinblick auf diese beabsichtigten Entlassungen nachgekommen ist und weiterhin nachkommt und für seine Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen trifft***, sowie eine Beschreibung der Verfahren, die das Unternehmen zur Konsultation der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer***	d) eine Bestätigung, dass das Unternehmen seinen rechtlichen Verpflichtungen ***insbesondere im Hinblick auf Artikel 2 der Richtlinie 98/59/EG und alle*** Kollektivvereinbarungen im Hinblick auf diese beabsichtigten Entlassungen nachgekommen ist und weiterhin nachkommt und für seine Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen trifft;

Vertreter durchführt;

Or. en

Änderungsantrag 115
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Bestätigung, dass das Unternehmen seinen rechtlichen Verpflichtungen oder Kollektivvereinbarungen im Hinblick auf diese beabsichtigten Entlassungen nachgekommen ist und weiterhin nachkommt und für seine Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen trifft, sowie eine Beschreibung der Verfahren, die das Unternehmen zur Konsultation der zu unterstützenden Begünstigten ***oder*** ihrer Vertreter durchführt;	d) eine Bestätigung, dass das Unternehmen seinen rechtlichen Verpflichtungen oder Kollektivvereinbarungen im Hinblick auf diese beabsichtigten Entlassungen nachgekommen ist und weiterhin nachkommt und für seine Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen trifft, sowie eine Beschreibung der Verfahren, die das Unternehmen zur Konsultation der zu unterstützenden Begünstigten ***und*** ihrer Vertreter durchführt;

Or. en

Änderungsantrag 116
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) eine Beschreibung der Verfahren des Unternehmens für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner zu der Einreichung eines Antrags und der Gestaltung des koordinierten Pakets sowie

lokaler und regionaler Gebietskörperschaften oder gegebenenfalls anderer einschlägiger Interessenträger;

Or. en

Änderungsantrag 117
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a– Absatz 10 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Erläuterungen dazu, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden und in welcher Weise durch das koordinierte Paket gegebenenfalls Maßnahmen ergänzt werden, die mit anderen Mitteln der Union oder der Mitgliedstaaten gefördert werden;

Or. en

Änderungsantrag 118
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine geschätzte Aufschlüsselung der Zusammensetzung der zu unterstützenden Begünstigten nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau, die für die Ausarbeitung	e) eine geschätzte Aufschlüsselung der Zusammensetzung der zu unterstützenden Begünstigten nach Geschlecht, Altersgruppe***, Herkunftsland, Behindertenstatus*** und Bildungsniveau,

des koordinierten Pakets verwendet wurde;	die für die Ausarbeitung des koordinierten Pakets verwendet wurde;

Or. en

Änderungsantrag 119
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 – Buchstabe k a (neu) und k b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) die schriftliche Bestätigung aller einschlägigen Arbeitnehmervertreter in dem Unternehmen, dass sie zu dem Prozess angehört wurden und ihn validieren;
	kb) den in Artikel 7a genannten Übergangsplan;

Or. en

Änderungsantrag 120
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) eine schriftliche Bestätigung aller einschlägigen Arbeitnehmervertreter des Unternehmens zur Bestätigung, dass sie angehört wurden und am Prozess beteiligt waren;

Or. en

Änderungsantrag 121
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 8 a – Absatz 10 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) die schriftliche Bestätigung aller einschlägigen Arbeitnehmervertreter in dem Unternehmen, dass sie zu dem Prozess angehört wurden und ihn validieren;

Or. en

Änderungsantrag 122
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Artikel 11 ***Absatz 1 erhält folgende Fassung***:	10. Artikel 11 ***wird wie folgt geändert***:

Or. en

Änderungsantrag 123
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Initiative der Kommission	(1) Auf Initiative der Kommission

können bis zu 1,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für technische und administrative Ausgaben zur Umsetzung des EGF in Anspruch genommen werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung sowie Datenerhebung, einschließlich in Bezug auf betriebliche IT-Systeme, Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Sichtbarkeit des EGF insgesamt, oder für bestimmte Projekte sowie andere Maßnahmen zur Bereitstellung technischer Hilfe. Solche Maßnahmen können auch künftige und vorangegangene Programmplanungszeiträume abdecken.	können bis zu 1,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für technische und administrative Ausgaben zur Umsetzung des EGF in Anspruch genommen werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung sowie Datenerhebung, einschließlich in Bezug auf betriebliche IT-Systeme, Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Sichtbarkeit des EGF insgesamt, oder für bestimmte Projekte sowie andere Maßnahmen zur Bereitstellung technischer Hilfe. Solche Maßnahmen können auch künftige und vorangegangene Programmplanungszeiträume abdecken. ***Den Mitgliedstaaten, die den EGF in der Vergangenheit nicht oder nur selten in Anspruch genommen haben, sollten spezifische Mittel zur Verfügung stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 124
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
	„(4) Die technische Hilfe der Kommission schließt die Bereitstellung von Informationen und die Anleitung für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Inanspruchnahme, Überwachung und Evaluierung des EGF sowie die gezielte Kontaktaufnahme mit den Mitgliedstaaten ein, die den EGF in der Vergangenheit nicht oder kaum in Anspruch genommen haben. Die Kommission stellt den Sozialpartnern auf Unionsebene und

nationaler Ebene auch Informationen sowie klare Anleitung über die Inanspruchnahme des EGF zur Verfügung. Steuernde Maßnahmen können auch die Einrichtung von Task Forces in Fällen schwerwiegender wirtschaftlicher Störungen in einem Mitgliedstaat umfassen.“

Or. en

Änderungsantrag 125
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf der Grundlage der Bewertung gemäß Artikel 8 oder Artikel 8a, insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten, nimmt die Kommission eine Beurteilung vor und bestimmt den Betrag für den EGF-Finanzbeitrag, der im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls bereitgestellt werden kann.	(1) Auf der Grundlage der Bewertung gemäß Artikel 8 oder Artikel 8a, insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten, nimmt die Kommission eine Beurteilung vor und bestimmt den Betrag für den EGF-Finanzbeitrag, der im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls bereitgestellt werden kann.
	Folgender Absatz wird eingefügt: „Der Durchführungsbeschluss enthält eine zusammenfassende Bewertung der Angemessenheit der Übergangspläne, des Konsultationsprozesses und der vorgeschlagenen Schulungsmaßnahmen.“

Or. en

Änderungsantrag 126
Villy Søvndal

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Durchführungsbeschluss enthält eine zusammenfassende Bewertung der Angemessenheit der Übergangspläne, des Konsultationsprozesses und der vorgeschlagenen Schulungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 127
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 13 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Der Kofinanzierungssatz für Ausgaben, die den Mitgliedstaaten für Begünstigte gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c entstehen und die sich auf Maßnahmen gemäß Artikel 7 ***Absatz 6*** beziehen, beträgt 100 %.	(2a) Der Kofinanzierungssatz für Ausgaben, die den Mitgliedstaaten für Begünstigte gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c entstehen und die sich auf Maßnahmen gemäß Artikel 7 beziehen, beträgt 100 %.

Or. en

Änderungsantrag 128
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 13 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Artikel 13 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(2b) „Der Durchführungsbeschluss enthält eine Bewertung der Angemessenheit der Übergangspläne, des Konsultationsprozesses und der vorgeschlagenen Schulungsmaßnahmen.“

Or. en

Änderungsantrag 129
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) In Artikel 13 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(4a) Mindestens 40 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF ist für Anträge im Zusammenhang mit der Entlassung von Arbeitnehmern oder der Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b und c vorzusehen.“

Or. en

Änderungsantrag 130
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Artikel 15 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Artikel 15	
Haushaltsverfahren und Haushaltsvollzug	
„(1) Um sicherzustellen, dass die förderfähigen Begünstigten die Unterstützung so schnell wie möglich erhalten, übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß den Absätzen 2 und 3 einen Vorschlag zur Inanspruchnahme des EGF.	
(2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat ihren Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF, wenn sie einen Antrag auf EGF-Unterstützung erhalten hat und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	
a) Die Kommission kommt in ihrer Bewertung auf der Grundlage des Antrags oder der Informationen der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass eine der in Artikel 4 Absätze 2, 3 oder 4 dargelegten Bedingungen erfüllt ist.	
b) Die Kommission wurde über die Einstellung der Geschäftstätigkeit unterrichtet, die für mehr als 1 000 Arbeitnehmer zu einem Arbeitsplatzverlust führt.	
c) Die Kommission wurde über umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen unterrichtet, bei denen mehr als 1 000 Arbeitnehmer von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind.	
(3) Die Kommission kann jeweils bis Ende Februar um die vollständige Bereitstellung des jährlichen EGF-Höchstbetrags ersuchen. Der	

Kommissionsvorschlag enthält auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen folgende Angaben:

i) die Anzahl möglicher Anträge aus jedem betroffenen Mitgliedstaat;

ii) die betroffenen Branchen und Tätigkeiten;

iii) die geschätzte Zahl der Unternehmen, die die Mitgliedstaaten um einen Antrag auf EGF-Unterstützung ersuchen könnten;

iv) die geschätzte Zahl der entlassenen Arbeitnehmer oder der von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau bedrohten Arbeitnehmer.

Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung des jährlichen Höchstbetrags auf die entsprechenden Haushaltslinien.

Wenn der jährliche Höchstbetrag nicht nach Unterabsatz 1 mobilisiert wurde, ersucht die Kommission pro erhaltenem Antrag um die Inanspruchnahme des EGF. Der Kommissionsvorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF pro Antrag enthält die gemäß Artikel 8 Absatz 6 oder Artikel 8a Absatz 9 durchgeführte Bewertung samt einer Zusammenfassung der Informationen, auf die sich die Bewertung stützt, sowie die Begründung der vorgeschlagenen Beträge. Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung der Mittel auf die entsprechenden Haushaltslinien.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jeweils bis Ende Dezember die Informationen gemäß

Absatz 2.

(5) Das Europäische Parlament und der Rat beschließen einvernehmlich über die Inanspruchnahme des EGF. Die Übertragung der Haushaltsmittel für den EGF werden gemäß Artikel 31 der Haushaltsordnung vorgenommen.

(6) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Bereitstellung eines EGF-Finanzbeitrags gemäß Artikel 4 erfüllt sind, nimmt sie einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an. Ein solcher Beschluss gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 110 der Haushaltsordnung.

(7) Wurde der jährliche Höchstbetrag gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 mobilisiert, so unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat jeweils unverzüglich nach der Annahme jedes einzelnen Beschlusses über einen Finanzbeitrag.“

Or. en

Änderungsantrag 131
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Bereitstellung eines EGF-Finanzbeitrags gemäß Artikel 4 erfüllt sind, nimmt sie einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an. Ein solcher Beschluss gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 110 der Haushaltsordnung.	(6) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Bereitstellung eines EGF-Finanzbeitrags gemäß Artikel 4 erfüllt sind, nimmt sie einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an. ***Vor der Annahme eines solchen Beschlusses unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat im Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 oder Artikel 8a Absatz 9 über ihre Gründe für***

eine positive Bewertung. Ein solcher Beschluss gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 110 der Haushaltsordnung.

Or. en

Änderungsantrag 132
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wurde der jährliche Höchstbetrag gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 mobilisiert, so unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat jeweils unverzüglich nach der Annahme jedes einzelnen Beschlusses über einen Finanzbeitrag.	(7) Wurde der jährliche Höchstbetrag gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 mobilisiert, so unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat jeweils unverzüglich nach der Annahme jedes einzelnen Beschlusses über einen Finanzbeitrag. ***Das Europäische Parlament und der Rat können einen Beschluss über die vollständige Inanspruchnahme des jährlichen Höchstbetrags für den EGF jederzeit widerrufen. Unter diesen Umständen wird die Inanspruchnahme des EGF auf der Grundlage jedes eingegangenen Antrags wieder rückgängig gemacht.***

Or. en

Änderungsantrag 133
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Artikel 16 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Artikel 16	
Unzureichende Mittel	
Wenn die im EGF noch verfügbaren Mittel für Verpflichtungen nicht ausreichen, um den für einen Finanzbeitrag notwendigen Unterstützungsbetrag zu decken, kann die Kommission die Annahme des Beschlusses über einen Finanzbeitrag aufschieben, bis im Folgejahr entsprechende Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung stehen. Die jährliche Haushaltsobergrenze des EGF ist unter allen Umständen einzuhalten.“	

Or. en

Änderungsantrag 134
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Binnen einer Woche nach Eingang der Vorfinanzierungszahlung der Kommission stellt der betreffende Mitgliedstaat dem betreffenden Unternehmen den Teil der Vorfinanzierungszahlung zur Verfügung, der sich auf das koordinierte Maßnahmenpaket des Unternehmens bezieht. Der Mitgliedstaat behält den Teil der Vorfinanzierungszahlung zurück, der sich auf Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 bezieht.	(6) Binnen einer Woche nach Eingang der Vorfinanzierungszahlung der Kommission stellt der betreffende Mitgliedstaat dem betreffenden Unternehmen den Teil der Vorfinanzierungszahlung zur Verfügung, der sich auf das koordinierte Maßnahmenpaket des Unternehmens bezieht. Der Mitgliedstaat behält den Teil der Vorfinanzierungszahlung zurück, der sich auf Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 bezieht. ***Die Arbeitnehmervertreter müssen in allen Phasen über den Transfer von Mitteln an***

das Unternehmen informiert sein und in der Lage sein, die Verwendung von Mitteln gründlich zu prüfen und Einspruch zu erheben, wenn die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer nicht wirksam gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 135
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In Fällen, in denen ein Unternehmen einen EGF-Finanzbeitrag für Arbeitnehmer in Anspruch nimmt, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, stellt das Unternehmen bis zum Ende des sechstens Monats nach Ablauf des Durchführungszeitraums dem betreffenden Mitgliedstaat alle relevanten in Absatz 1 angegebenen Informationen zur Verfügung.	(3) In Fällen, in denen ein Unternehmen einen EGF-Finanzbeitrag für Arbeitnehmer in Anspruch nimmt, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind, stellt das Unternehmen bis zum Ende des sechstens Monats nach Ablauf des Durchführungszeitraums dem betreffenden Mitgliedstaat alle relevanten in Absatz 1 angegebenen Informationen zur Verfügung. ***Das Unternehmen stellt, erforderlichenfalls mit der Unterstützung des Mitgliedstaats, zudem die folgenden Informationen zur Verfügung:***
	a) Prozentsatz der EGF-Begünstigten, die sechs Monate nach Ende des Durchführungszeitraums weiterhin im Unternehmen beschäftigt sind sowie eine Übersicht über die Änderungen ihrer Aufgaben;
	b) Prozentsatz der EGF-Begünstigten, die sechs Monate nach Ende des Durchführungszeitraums nicht mehr im Unternehmen beschäftigt sind und Prozentsatz derjenigen, die eine neue Beschäftigung oder selbstständige

Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;

c) Prozentsatz der EGF-Begünstigten, die spätestens sechs Monate nach Ende des Durchführungszeitraums eine Qualifikation erlangt haben;

Or. en

Änderungsantrag 136
Sérgio Humberto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	16a. In Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:
	(2a) Die Mitgliedstaaten sehen spezifische Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung vor, unter anderem durch vereinfachte Formulare, lokale Kontaktstellen und technische Unterstützung für KKMU, die sich in einer Umstrukturierung befinden und um Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung ersuchen.

Or. pt

Änderungsantrag 137
Sérgio Humberto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Befragung der Begünstigten wird im sechsten Monat nach Ende jedes	(4) Eine Befragung der Begünstigten wird im sechsten Monat nach Ende jedes

Durchführungszeitraums eingeleitet. Sie steht mindestens vier Wochen lang zur Teilnahme offen. Die Mitgliedstaaten verteilen die Befragung der Begünstigten an die Begünstigten, versenden mindestens eine Erinnerung und setzen die Kommission anschließend über Versand und Erinnerung in Kenntnis. In Fällen, in denen die von einem Unternehmen geleistete Unterstützung auch an Begünstigte nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gerichtet ist, liegt es in der Verantwortung dieses Unternehmens, die von der Kommission vorbereitete Befragung an die Arbeitnehmer zu verteilen, die an den Maßnahmen teilgenommen haben. Die Antworten auf die Befragungen der Begünstigten werden von der Kommission zusammengetragen und ausgewertet, damit sie in künftige Evaluierungen einfließen können.	Durchführungszeitraums eingeleitet. Sie steht mindestens vier Wochen lang zur Teilnahme offen. Die Mitgliedstaaten verteilen die Befragung der Begünstigten an die Begünstigten, versenden mindestens eine Erinnerung und setzen die Kommission anschließend über Versand und Erinnerung in Kenntnis. In Fällen, in denen die von einem Unternehmen geleistete Unterstützung auch an Begünstigte nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gerichtet ist, liegt es in der Verantwortung dieses Unternehmens, die von der Kommission vorbereitete Befragung an die Arbeitnehmer zu verteilen, die an den Maßnahmen teilgenommen haben. Die Antworten auf die Befragungen der Begünstigten werden von der Kommission zusammengetragen und ausgewertet, damit sie in künftige Evaluierungen einfließen können. ***Die aggregierten Ergebnisse der Erhebungen werden dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten vorgelegt und zur Verbesserung der Umschulungs- und Wiedereingliederungsprogramme auf nationaler und europäischer Ebene verwendet.***

Or. pt

Änderungsantrag 138
Marie-Pierre Vedrenne, Valérie Devaux, Hristo Petrov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Befragung der Begünstigten wird im sechsten Monat nach Ende jedes Durchführungszeitraums eingeleitet. Sie steht mindestens vier Wochen lang zur Teilnahme offen. Die Mitgliedstaaten verteilen die Befragung der Begünstigten	(4) Eine Befragung der Begünstigten wird im sechsten Monat nach Ende jedes Durchführungszeitraums eingeleitet. Sie steht mindestens vier Wochen lang zur Teilnahme offen. Die Mitgliedstaaten verteilen die Befragung der Begünstigten

an die Begünstigten, versenden mindestens eine Erinnerung und setzen die Kommission anschließend über Versand und Erinnerung in Kenntnis. In Fällen, in denen die von einem Unternehmen geleistete Unterstützung auch an Begünstigte nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gerichtet ist, liegt es in der Verantwortung dieses Unternehmens, die von der Kommission vorbereitete Befragung an die Arbeitnehmer zu verteilen, die an den Maßnahmen teilgenommen haben. Die Antworten auf die Befragungen der Begünstigten werden von der Kommission zusammengetragen und ausgewertet, damit sie in künftige Evaluierungen einfließen können.

an die Begünstigten, versenden mindestens eine Erinnerung und setzen die Kommission anschließend über Versand und Erinnerung in Kenntnis. In Fällen, in denen die von einem Unternehmen geleistete Unterstützung auch an Begünstigte nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gerichtet ist, liegt es in der Verantwortung dieses Unternehmens, die von der Kommission vorbereitete Befragung an die Arbeitnehmer zu verteilen, die an den Maßnahmen teilgenommen haben***, und mindestens eine Erinnerung zu senden sowie den Mitgliedstaat über die Verteilung und gesendete Erinnerung zu informieren***. Die Antworten auf die Befragungen der Begünstigten werden von der Kommission zusammengetragen und ausgewertet, damit sie in künftige Evaluierungen einfließen können.

Or. en

Änderungsantrag 139
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Eine Befragung der Begünstigten wird im sechsten Monat nach Ende jedes Durchführungszeitraums eingeleitet. Sie steht mindestens vier Wochen lang zur Teilnahme offen. Die Mitgliedstaaten verteilen die Befragung der Begünstigten an die Begünstigten, versenden mindestens eine Erinnerung und setzen die Kommission anschließend über Versand und Erinnerung in Kenntnis. In Fällen, in denen die von einem Unternehmen geleistete Unterstützung auch an

Geänderter Text

(4) Eine Befragung der Begünstigten wird im sechsten Monat nach Ende jedes Durchführungszeitraums eingeleitet. Sie steht mindestens vier Wochen lang zur Teilnahme offen. Die Mitgliedstaaten verteilen die Befragung der Begünstigten an die Begünstigten, versenden mindestens eine Erinnerung und setzen die Kommission anschließend über Versand und Erinnerung in Kenntnis. In Fällen, in denen die von einem Unternehmen geleistete Unterstützung auch an

Begünstigte nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gerichtet ist, liegt es in der Verantwortung dieses Unternehmens, die von der Kommission vorbereitete Befragung an die Arbeitnehmer zu verteilen, die an den Maßnahmen teilgenommen haben. Die Antworten auf die Befragungen der Begünstigten werden von der Kommission zusammengetragen und ausgewertet, damit sie in künftige Evaluierungen einfließen können.	Begünstigte nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c gerichtet ist, liegt es in der Verantwortung dieses Unternehmens, die von der Kommission vorbereitete Befragung an die Arbeitnehmer ***und ihre Vertreter*** zu verteilen, die an den Maßnahmen teilgenommen haben. Die Antworten auf die Befragungen der Begünstigten werden von der Kommission zusammengetragen und ausgewertet, damit sie in künftige Evaluierungen einfließen können.

Or. en

Änderungsantrag 140
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 23 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 23a wird folgender Absatz 6a neu eingefügt:
	„(6a) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 7a einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Standards für die Berichterstattung für Übergangspläne für den Klimaschutz und berücksichtigt dabei die fachliche Stellungnahme der EFRAG. Diese Standards müssen mit Blick auf die Größe und Art der Unternehmen verhältnismäßig sein. Die Kommission stellt Ressourcen bereit und richtet einen zentralen Helpdesk ein, um die Mitgliedstaaten und Unternehmen, insbesondere KMU, in den Antragsverfahren bei der Umsetzung der Leitlinien zu unterstützen.“

Or. en

Änderungsantrag 141
Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Vilija Blinkevičiūtė, Alicia Homs Ginel, Idoia Mendia, Marc Angel, Marianne Vind, Romana Jerković

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu) Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 23– Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 23a wird ein neuer Absatz 6a eingefügt:
	„(6a) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 7a einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Standards für die Berichterstattung für Übergangspläne für den Klimaschutz und berücksichtigt dabei die fachliche Stellungnahme der EFRAG. Diese Standards müssen mit Blick auf die Größe und Art der Unternehmen verhältnismäßig sein.“

Or. en

Änderungsantrag 142
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 23– Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 23a wird ein neuer Absatz 6a eingefügt:
	„(6a) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 7a einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Standards für die Berichterstattung für Übergangspläne für den Klimaschutz und berücksichtigt dabei die fachliche Stellungnahme der EFRAG. Diese Standards müssen mit Blick auf die Größe und Art der Unternehmen verhältnismäßig sein.“

Or. en

Änderungsantrag 143
Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EU) 2021/691
Artikel 28 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. Folgender neuer Artikel wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 28a	
Übergangsmaßnahmen	
Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 darf die Kommission ab … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Vorschlag an das Europäische Parlament und den Rat richten, der – unter Beachtung der Bedingungen des Artikels 15 – auf die Bereitstellung des Rests des jährlichen EGF-Höchstbetrags für 2025 abzielt.“	

Or. en